

Unser Blatt (Bd. K. X. 22 in der Sammlung) gibt eine „Gefangennehmung Jesu“; es ist eine recht bewegte Szene, überhaupt eine grosartige Darstellung. Während Christus gebunden von den Henkersknechten fortgezerrt wird, heilt er dem Malchus das Ohr; die Köpfe besonders des hl. Petrus und auch der andern Apostel erinnern ganz an die Kölnische Schule. Wir haben hier jedenfalls einen Meister ersten Ranges.

Bei einem zweiten Blatte, angeblich nach Harzen „wilde Thiere“, ist es sehr zweifelhaft, ob wir den gleichen Meister als Autor anzunehmen haben.

## 21. Ueber die Einäscherung Ersingens im August 1704

findet sich im Taufbuch der Pfarrei folgende Bemerkung des damaligen Pfarrers M. David Bentz Ulmensis:

„Inzwischen, als das betrangte Vlm nun zwey Jahr lang sub jugo anfänglich der Beyerisch-, hernach auch Frantzösischen Garnison gehalten vnd bisz auffs Blut auszgesogen worden, ist bei Höch-Stätt an der Donauw zwischen denen Keyserlichen vnd Allirten, vnd Frantzosen vnd Beyern ein groszes vnd ungemeines Treffen den 13. Augusti vorgegangen vnd der Sieg mit höchstem Ruhm auf die Keyserlichen vnd Allirte gefallen. Da dann die Frantzosen vnd Beyer mit groszem Verlust in höchster confusion die Flucht genommen vnd sich 4 Tage lang vor Vlm unter denen Stucken gelagert; darauf den 17. Augusti Sonntag nachts um 11 Vhr ihren march mit gröster furi vnd verbitterter Rache durch Erssingen genommen vnd 71 Gebäud, darunter auch das Ambthausz, Pfarrhausz vnd Schulhausz gewesen, auff vorhergegangene dreymahlige auszplünderung jämmerlich in die aschen geleet, ohne dasz ein Mensch hinzunahen vnd um Verschonung hätte Bitten dörfen; dasz nicht vielmehr männiglich flüchtig werden vnd sein leben salviren müssen. Worauff vnd als ich mich mit Tausend Thränen vnd auf viel erlittenes unglück so mich à tergo et à latere Betroffen vnd vielfältig in die höchste tentation gesetzt, unter der Belägerung Vlms zu Blaubeuren als ein Exul 5 Wochen lang in höchster Dürfftigkeit auffgehalten, unterschiedlich Erssingische kinder gebohren vnd zu Ober-Holtzheim getaufft worden sind.“

Im Todtenbuch lautet der Schlusz des ganz gleichen Eintrags so: „— — — auffgehalten vnd viele meiner lieben Pfarrkinder Bey mir hatte, auch Etliche Persohnen gestorben vnd Begraben worden seyn, als nemlich: Anno 1704 d. 19. Augusti ist von Seinen hochbetrübten christlichen Eltern Johanne Spahnen Vatter und Maria Hüllmännin der Mutter zum höchsten leydwesen Christianus Spahn ein junges knäblein auf der Brand-Stätte jämmerlich zugerichtet todt gefunden vnd herfür gezogen worden, welches kind auch, weilen schier niemand da war vnd jedermann voller Forcht und Zittern noch auf der flucht angetroffen wurde, von seinen Eltern vnd in Etlicher Kirchen- Gliedern Beyseyn, wiewohl ohne Gesang und klang Begraben und zur Erden Bestattet worden.“

Ersingen.

Pfarrer Seuffer.

## 22. Christoph Martin Wielands Entlassung aus den Diensten seiner Vaterstadt.

Am 2. April 1769 schrieb Wieland an S. Geszner: „Meinen hiesigen Herrn und Obern musz ich zu Ehren nachsagen, dasz sie mich mit einer guten Art und mit allen möglichen Merkmalen, dasz sie sich ein wenig auf ihren Landsmann einbilden, entlassen haben. Sie haben es recht hübsch gemacht — und ich — je suis charmé d'en être quitte.“

Dennoch taucht gleich einer Seeschlange die Sage immer wieder auf, als ob Wieland nicht im Frieden aus seiner Vaterstadt gezogen sei. Um diese Sache ein für allemal abzumachen, wird es am besten sein, wenn das Rathsprotokoll, das auch ein kulturgeschichtliches Interesse darbietet, zum erstenmal, mit nachherigen Bemerkungen, welche den Ursprung der Sage nachweisen, hier gedruckt wird.

Dasselbe findet sich pag. 325 des Protocollum Senatus vom 17. Jan. 1769 usque 22/7<sup>tre</sup> ejusd. anni und heiszt:

„Biberach, Freitag den 31. März 1769.

Nro. 35.

Welcher Gestalt des Hochwürdigten Fürsten und Herrn Emerich Josephs, des Heiligen Stuhls zu Mainz, Erzbischofen, des Heiligen R. R. durch Germanien Erz-Kanzlers und Churfürsten, auch Bischofens zu Worms Churfürstliche Gnaden, den Herrn Christoph Martin Wieland, Kanzlei-Verwalter allhier, zu der Stelle höchst Dero Regirungs-Raths und Professoris Philosophiae Primarii bei der Universität Erfurt zu berufen und zu ernennen Gnädigst geruht haben.

Von solchem machet Einem Hochlöblichen Magistrat ermeliteter Herr Kanzlei-Verwalter Wieland vermittelt einem Vornehmen so rubrizirten, gehorsamsten Pro Memoria die Schuld gehorsamste Anzeige, mit dem Beifügen, dasz, ob er zwar auf einer Seiten die vorzügliche Verbindlichkeit gegen seine werthe Vater-Stadt erkenne und empfinde, es doch in Betracht deren hiebei zu erwägenden Umständen und der Schuldigkeit sich für diejenige Station zu bestimmen, wo man nach dem Masz seiner Fähigkeiten der Welt, und allgemeinem Vaterland am nützlichsten zu sein hofen könne, nicht möglich sein, den Fingerzeig der göttlichen Vorsicht hierunter zu miszkennen, aus welchem Beweggrund Er demnach die Freiheit nehme, sein Ihm gnädig anvertrautes officium cum appertinentiis unter gehorsamster Verdankung der ihm während dessen Verwaltung vielfältig gegebenen unvorgesezlichen Proben des hohen Magistratlichen Wohlwollens und unter weiteres angehengter Supplikation: dasz zu einem Merkzeichen der bei diesem wichtig, und mühe-samen officio wenigstens durch die Aufrichtigkeit seiner Bestrebungen sich Verhofentlich erworbenen oberherrlichen Zufriedenheit, das von Ihm titulo oneroso exquirte axioma des hiesigen Bürgerrechts und die Ehre des disfalsigen nexus, Ihm als von einem bekanntlich mehr denn hundertjährigem und um hiesiges gemeine Wesen wohlverdienten Geschlecht abstammenden Biberacher, für sich, seine Frau und Tochter, auch allenfalsig künftige Kinder groszgünstig beibehalten, und vergünstiget und zumalen auch bis zur Zeit seiner — wegen der neben einer Menge anderer häuslichen Geschäften Ihm zu vollenden der abgelegenen weitläufigen diesjährigen Stadtrechneryrechnung in die erste Woch nach Pffingsten G. B. festgestellten Abreis der bisherige official-Gehalt und Wohnung prolongirt und Er indessen von Besuchung des Raths dispensirt werden möchte, zu hohen Gnaden eines hochlöblichen Magistrats unter Hofnung und Bitte, die allenfalls unterlofenen Fehler Ihm zu gut zu halten, hiemit wirklich zu resigniren.

#### Resolutum.

Ob zwar Magistratus hätte wünschen mögen, dasz D<sup>nus</sup> Resignans sein bisher begleitetes officium, welchem Er mit alljeglicher Satisfaction und Ehre der Stadt vorgestanden, ferner beibehalten haben würde, so seie doch des Magistrats schuldigst und unterthänigsten Respect und Erfurcht gegen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Majnz allzugrosz, als dasz man den Herrn Resignaten von jenem gnädigsten Ruf, welcher zumalen Ihm und gemeinsamer hiesiger Stadt selbst zu ansnehmender Ehre gereiche, abhalten sollte.

Magistratus könne demnach unter seiner ob desselben durchgängigen Dienstfleisz und dexteritaet anmit bezeugenden vollkommesten Zufriedenheit nicht umhin, dem Herrn Resignanten zu der gnädigst erlangten ansehtlichen Promotion von Herzen zu gratuliren, und ihm hiezu omnia quaevis felicia ac prospera zu appreciren, das weitere aber demselben das hiesige Bürgerrecht zu einem Kennzeichen alles gehabtten obrigkeitlich contento ad petitem allwegs zu reserviren, auch bis zu erfolgender Abreise des bisherigen Gehalt unanim dispensatione von frequentirung des Raths continuiren zu lassen. Nur allein versehe sich annoch Magistratus dahin, dasz D. Resignans neben Stellung der diesjährigen Stadtrechnerey-Rechnung und zu besorgender Mundirung des gemeinsamen Raths-Protocollis, die demselben von der vorhergehenden Rechnung concernirende Revisionsmonita respondendo annoch zu berichtigen, sich nicht entgegen sein lassen werde.“

Diese für Wieland höchst ehrenvolle Entlassung aus den Biberacher Diensten war einigen alten Gegnern Wieland's sehr unangenehm, um so mehr, als das betreffende Dekret von dem gemeinsamen Senat (katholischem und protestantischem Antheil) erlassen wurde. Diese Gegner, welche von dem verjährten Wieland'schen Prozesse noch übrig waren, reichten beim Senate ihre Klagen ein, welche dahin giengen:

1) Die Besoldungen der städtischen Beamten bestanden in Geld, Früchten und Holz. Das Geld wurde alle Vierteljahre bezahlt, die Früchte wurden für das ganze Jahr bald nach Martini und das Holz im Frühling im Voraus verabreicht. Da nun der Senat bei Wielands Entlassung die Besoldung bis zu dessen Abreise bewilligt hatte und er Ende Mai von Biberach abgehen wollte, so wurde verlangt, der Senat solle den Wieland anhalten, einen Theil seiner erhaltenen Fruchtbesoldung zurückzuerstatten. (Rathsprotokoll vom 21. April 1769 Nro. 28).

2) Wieland wurde am 30. April 1760 als Senator und am 24. Juli 1760 als Kanzlei-Verwalter erwählt und hatte als solcher vom 24. Juli 1760 die Besoldung als Kanzlei-Verwalter erhalten. Gegen diese Ernennung protestirte aber die katholische Partie, und es mag sein, dasz ihm deswegen nicht alle Ausarbeitungen überlassen und durch Andere ausgefertigt wurden. Da Wieland erst am 13. Nov. 1764 von einer Kaiserlichen Kommission in die volle Wirksamkeit eines Kanzlei-Verwalters eingesetzt wurde, er aber vom 29. Juli 1760 den ganzen Gehalt bezogen hatte, so wurde jetzt verlangt, dasz Wieland zur Entschädigung für geleistete Arbeiten einen Theil seiner Besoldung zurückerstatten solle. (Rathsprotokoll vom 21. Apl. 1769 Nro. 47.)

3) Die letzten Zeiten, welche noch Wieland in seiner Vaterstadt zubrachte, nahmen ihn sehr in Anspruch: die Vorbereitungen zur Reise waren damals viel grösser als jetzt; die neuen Ausgaben seiner poetischen Schriften und der Musarion nahmen seine ganze Zeit weg, so dasz er die bei seinem Abschied ihm noch aufgetragenen Amts-Arbeiten, mit Erlaubnis des Senats, einem Kanzleigehilfen übertrug. Dieser brachte aber die Arbeit „contra datam fidem“ nicht fertig und verlangte von Wieland für Beendigung eine „exorbitante Remuneration“. Da nun die Abreise Wielands von Biberach vor der Thüre stand, so wurde von gegnerischer Seite verlangt, der Senat solle den berühmtesten Landsmann nicht ziehen lassen.

Dem Senat waren diese Querelen sehr unangenehm und er war froh, als Wieland zu seinem Mandatarius im Senat den Senator von Mayer erklärte und kurz vor seiner Abreise am 13. Mai vor Senat in Begleitung des Hofrath La-Roche erschien und erklärte, dasz er zwar die Forderungen nicht anerkenne und er deswegen nicht verpflichtet sei, vor seiner Abreise eine Realkaution zu leisten, so habe er doch eine solche bei der Stadtrechnerei mit verzinslichen 600 fl. hinterlegt und es werden die noch nicht fertig gestellten amtlichen Arbeiten unter der Aufsicht des Hofrathes von La-Roche, „gegen dessen Tüchtigkeit nichts auszusagen sein werde“, vollendet. Nach dieser Erklärung beschloz Senatus, dasz „nunmehr alles auf sich beruhe“ und Wieland „beurlaubte sich hierauf.“ (Rathsprotokoll von 9. 12. und 19. Mai 1769.) Darauf hin verliesz Wieland seine Vaterstadt am 15. Mai 1769 gerade so unangefochten, wie einstens Hippokrates Abdera. Aus all diesem aber sieht man, dasz Wieland — trotz einer kleinen feindlich gesinnten Partie — sehr geehrt und in Freundschaft aus seiner Vaterstadt gieng.

Dr. L. F. Ofterdinger.

### 23. Die Jahrszahl 1256 am Münster.

In Nro. 12 des zweiten Jahrgangs unseres Korrespondenzblattes bespricht Herr Diac. Klemm die älteste Jahrszahl am Münster, die am nordwestlichen Portale angebracht ist, und 1256 gelesen wird. Er bezweifelt dieses Alter und setzt dasselbe der Form der C nach auf 100 Jahre später: 1356. Diese C sind hinten durch einen Vertikalstrich geschlossen, so dasz jedes wie ein umgekehrtes D aussieht, und führt der Herr Verfasser an, dasz er vor 1300 keine